Ehrenordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Ostalbkreis e.V.

Präambel

Der Kreisfeuerwehrverband Ostalbkreis (KFV Ostalbkreis) würdigt mit dieser Ehrenordnung herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst, für das Feuerwehrwesen sowie überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement auf Gemeinde, Kreis- und Verbandsebene. Die Ehrungen des KFV Ostalbkreis ergänzen die bestehenden Ehrungen des Landes Baden-Württemberg und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Sie stellen ausdrücklich **keinen Ersatz** für Landes- oder Bundesehrungen dar.

Ziel dieser Ehrenordnung ist es, eine **faire, transparente und gleichwertige Anerkennung** von Leistungen sicherzustellen – unabhängig von der Größe, Einsatzhäufigkeit oder Struktur der jeweiligen Feuerwehr.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ehrenordnung regelt die Ehrungen, die durch den Kreisfeuerwehrverband Ostalbkreis verliehen werden.

(2) Ehrungsfähig sind Angehörige der Feuerwehren im Ostalbkreis sowie Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen im Ostalbkreis verdient gemacht haben.

§ 2 Grundsätze der Ehrung

(1) Ehrungen erfolgen ausschließlich für **herausragende Leistungen**, die deutlich über die regulären Dienst- und Amtspflichten hinausgehen.

(2) Leistungen sind **unabhängig von der Größe, Einsatzhäufigkeit oder Struktur der jeweiligen Feuerwehr gleichwertig zu bewerten**, sofern sie die festgelegten Kriterien erfüllen.

(3) Ehrungen erfolgen nach objektiven, nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien.

(4) Eine Ehrung setzt voraus, dass ein Mitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig in erheblicher Weise gegen die Satzung, die Interessen oder verbindliche Ordnungen des Verbandes verstößt oder dem Verband erheblichen Schaden zufügt Mehrfachehrungen gleichen Inhalts sind ausgeschlossen.

(5) Zwischen zwei Ehrungen müssen mindestens 2 Jahre vergangen sein.

§ 3 Arten der Ehrungen

(1) Der KFV Ostalbkreis verleiht folgende Ehrungen:

a. Ehrenabzeichen des KFV Ostalbkreis in Bronze
b. Ehrenabzeichen des KFV Ostalbkreis in Silber
c. Ehrenabzeichen des KFV Ostalbkreis in Gold
d. Ehrenmedaille des KFV Ostalbkreis

(2) Verdiente Mitglieder, die sich um den Kreisfeuerwehrverband Ostalbkreis e.V. verdient gemacht haben können zu

a. Ehrenmitgliedern des KFV Ostalbkreis oder
b. Ehrenvorsitzende(r) des KFV Ostalbkreis

von den entsprechenden Gremien ernannt werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende(r) haben keine über den Satzungszweck hinausgehende Aufgaben.

§ 4 Leistungsbereiche

Zur Sicherstellung einer gleichwertigen Bewertung werden Leistungen folgenden gleichwertigen Leistungsbereichen zugeordnet:

a. **Einsatzbezogene Leistungen**
   (z. B. Einsatzleitung, Führende Tätigkeiten in Sonder- oder Großeinsatzlagen, außergewöhnliche Einsatzleistungen)
b. Organisations- und Aufbauleistungen
   (z. B. Aufbau und Erhalt von Strukturen, Geräte- und Fachfunktionen, Kassenführung, Nachwuchs- und Mitgliederarbeit)
c. **Ausbildungs- und Wissensvermittlung (über den regulären Dienstbetrieb hinaus)**
   (z. B. Ausbilder-, Lehr- oder Konzepttätigkeit auf Gemeinde-, Kreisebene oder gemeindeübergreifende Tätigkeiten)

d. **Verbands- und Netzwerkleistungen**
(z. B. Mitarbeit in Gremien, interkommunale Zusammenarbeit, Projekt- und Verbandsarbeit)

e. Kein Leistungsbereich ist höherwertig als ein anderer.

§ 5 Ehrenabzeichen in Bronze



(1) Das Ehrenabzeichen in Bronze wird verliehen bei:
- mindestens **8 Jahren** aktiver Tätigkeit in einer Feuerwehr oder
- mindestens **5 Jahren** Funktionstätigkeit

(1) Zusätzlich muss mindestens ein Leistungsbereich gemäß § 4 nachweislich erfüllt sein.

(2) Die Leistung muss nachhaltig und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erbracht worden sein.

§ 6 Ehrenabzeichen in Silber



(1) Das Ehrenabzeichen in Silber wird verliehen bei:
- mindestens **10 Jahren** aktiver Tätigkeit in einer Feuerwehr oder
- mindestens **8 Jahren** Funktionstätigkeit mit besonderer Verantwortung

(2) Zusätzlich müssen mindestens zwei unterschiedliche Leistungsbereiche gemäß § 4 erfüllt sein.

(3) Die Leistungen müssen eine erkennbare Wirkung in der eigenen Feuerwehr, oder darüber hinaus entfaltet haben.

§ 7 Ehrenabzeichen in Gold



(1) Das Ehrenabzeichen in Gold wird verliehen bei:
- mindestens **15 Jahren** aktiver Tätigkeit in einer Feuerwehr oder
- mindestens **10 Jahren** Tätigkeit in herausgehobener Führungs- oder Verbandsfunktion

(2) Zusätzlich müssen mindestens drei Leistungsbereiche gemäß § 4 erfüllt sein.

(3) Die Leistungen müssen das Feuerwehrwesen im Ostalbkreis nachhaltig geprägt haben.

(4) Das Ehrenabzeichen in Gold setzt in der Regel den vorherigen Erhalt des Ehrenabzeichens in Silber voraus.

§8 Ehrenmedaille des KFV Ostalbkreis



(1) Die Ehrenmedaille wird verliehen für außergewöhnliche Einzelleistungen oder ein Lebenswerk.

(2) Sie kann auch an Nicht-Feuerwehrangehörige verliehen werden.

(3) Voraussetzung ist ein außergewöhnlicher und nachweisbarer Beitrag zur Förderung des Feuerwehrwesens im Ostalbkreis.

(4) Ein Lebenswerk im Sinne dieser Ehrungsordnung liegt vor, wenn eine Person über einen langjährigen Zeitraum durch herausragendes, weit über die übliche Pflichterfüllung hinausgehendes Engagement das Feuerwehrwesen in besonderer Weise nachhaltig geprägt und gefördert hat. Maßgeblich ist die Gesamtwürdigung des Wirkens.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft nach §4 der Satzung des KFV ist die höchste Auszeichnung, welche vom KFV Ostalbkreis verliehen werden kann.

(2) Sie wird Persönlichkeiten verliehen, die sich über eine lange Zeit (min. >15 Jahre) in herausragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung erfolgt ausschließlich auf Beschluss des Verbandsausschuss.

§ 10 Vergabe von LFV- und DFV-Ehrungen

(1) Der KFV Ostalbkreis ist zentrale Koordinierungsstelle für Ehrungen des Landes Baden-Württemberg (LFV) sowie für Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).

(2) Anträge auf Landes- und Bundesehrungen sind ausschließlich über den KFV Ostalbkreis einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Weiterleitung eines Antrags ist die vollständige und eindeutige Erfüllung der jeweils geltenden Ehrungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg beziehungsweise des Deutschen Feuerwehrverbandes.

(4) Der Antrag muss insbesondere enthalten:

   a. eine Übersicht der Dienst-, Amts- und Funktionszeiten,
   b. eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Ehrungsvoraussetzungen,
   c. eine sachliche und nachvollziehbare Begründung der besonderen Verdienste,
   d. geeignete Nachweise oder Bestätigungen über die geltend gemachten Tätigkeiten und Leistungen,
   e. Angaben zu bereits erhaltenen Ehrungen, soweit diese für die beantragte Ehrung von Bedeutung sind.

(5) Der KFV Ostalbkreis prüft die eingereichten Anträge nach formellen und inhaltlichen Kriterien. Die Prüfung dient der Sicherstellung einer fairen, transparenten und gleichwertigen Befürwortungspraxis im Verbandsgebiet.

(6) Eine Befürwortung durch den KFV Ostalbkreis setzt voraus, dass neben den jeweiligen formalen Voraussetzungen der Landes- oder Bundesehrung mindestens eines (Bronze), zwei (Silber), und drei (Gold) der nachfolgenden Kriterien in besonderer Weise erfüllt ist/sind:

a. **Einsatzbezogene Leistungen**
insbesondere herausragende Leistungen in Einsätzen, bei Einsatzleitungen, in besonderen Einsatzlagen oder bei außergewöhnlichen einsatzbezogenen Herausforderungen.

b. **Organisations- und Aufbauleistungen**
insbesondere nachhaltige Leistungen beim Aufbau, Erhalt oder der Weiterentwicklung von Strukturen, Fachbereichen, Abteilungen, Geräten, Konzepten, Verwaltungs- oder Unterstützungsfunktionen.

c. **Ausbildungs- und Wissensvermittlung**
insbesondere langjährige oder besonders prägende Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung, in der Lehrgangsarbeit, in der Entwicklung von Ausbildungskonzepten oder in der fachlichen Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens.

d. **Führungs-, Verbands- und Netzwerkleistungen**
insbesondere Tätigkeiten in Führungsfunktionen, in Gremien, in der interkommunalen Zusammenarbeit, in Projektgruppen, im Kreisfeuerwehrverband oder in überörtlichen Feuerwehrstrukturen.

e. **Besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen**
insbesondere Leistungen, die über die eigene Feuerwehr hinaus Wirkung entfaltet haben oder in besonderer Weise zur Förderung, Weiterentwicklung, Außendarstellung oder Zukunftsfähigkeit des Feuerwehrwesens beigetragen haben.

(7) Die Bewertung der Leistungen erfolgt unabhängig von der Größe, Einsatzhäufigkeit oder Struktur der jeweiligen Feuerwehr. Leistungen in kleineren Feuerwehren sind gleichwertig zu berücksichtigen, sofern sie nach Art, Dauer, Verantwortung und Wirkung den Anforderungen der beantragten Ehrung entsprechen.

(8) Eine Ehrung soll nicht allein aufgrund langer Dienstzeit, einer ausgeübten Funktion oder der Zugehörigkeit zu einem Gremium befürwortet werden. Maßgeblich ist, ob die Leistungen über die regulären Dienst-, Amts- oder Funktionspflichten hinausgehen und eine besondere, nachhaltige oder außergewöhnliche Bedeutung für das Feuerwehrwesen erkennen lassen.

(9) Bei der Prüfung berücksichtigt der KFV Ostalbkreis insbesondere:

a. Dauer und Kontinuität der erbrachten Leistungen,
b. Umfang der übernommenen Verantwortung,
c. Wirkung innerhalb der eigenen Feuerwehr, auf Gemeindeebene, auf Kreisebene oder darüber hinaus,
d. Nachhaltigkeit der Leistung,
e. Vorbildwirkung für andere Feuerwehrangehörige,
f. Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Ehrenordnung.

(10) Nicht eindeutige, unvollständige oder nicht ausreichend begründete Anträge werden zur Überarbeitung zurückgegeben.

(11) Der KFV Ostalbkreis kann bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine andere Ehrungsebene oder eine andere Ehrungsart sachgerechter erscheint. In diesem Fall kann der Antrag mit entsprechender Empfehlung an den Antragsteller zurückgegeben oder in Abstimmung mit diesem angepasst werden.

(12) Ein Anspruch auf Befürwortung oder Weiterleitung eines Antrags besteht nicht.

§ 11 Antragsverfahren für Kreisehrungen

(1) Antragsberechtigt für die Ehrenabzeichen Bronze, Silber und Gold sind die Feuerwehrkommandanten der Städte und Gemeinden, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Vorstandschaft und Mitglieder des Verbandsausschuss des KFV.

(2) Antragsberechtigt für die Ehrenmedaille sind die Feuerwehrkommandanten der Städte und Gemeinden, Oberbürgermeister, Bürgermeister und die Vorstandschaft des KFV.

(3) Antragsberechtigt für die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende(r) ist die Vorstandschaft des KFV.
(4) Eine Beantragung muss über die Homepage des KFV Ostalbkreis und dem dafür hinterlegten Antragsformular erfolgen. Ein entsprechender Erbringungsnachweis für die Leistungen ist mit einzureichen.
(5) Anträge für das Folgejahr müssen bis zum 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden.
(6) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 12 Entscheidung

(1) Über die Verleihung der Kreisehrungen entscheidet der Vorsitzende und dessen beide Stellvertreter.
(2) Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Verleihung

(1) Ehrungen des LFV und DFV sollen in würdigem Rahmen erfolgen, insbesondere bei Kreisfeuerwehrtagen, Verbandsversammlungen, Hauptversammlungen oder besonderen Anlässen der Feuerwehren im Ostalbkreis.
(2) Die Ehrungen des KFV können zusätzlich zu den unter (1) genannten Versammlungen auch bei Hauptversammlungen vergeben werden.
(3) Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des KFV Ostalbkreis oder eine von ihm beauftragte Vertretung.

§ 15 Widerruf

(1) Eine nach dieser Ehrenordnung verliehene Ehrung kann widerrufen werden, wenn nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die einer Ehrung nach § 2 Absatz 4 dieser Ehrenordnung entgegengestanden hätten. Maßgeblich ist, ob die Ehrung bei Kenntnis der Tatsachen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht erteilt worden wäre.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostalbkreis zum 13. November 2026 in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten dieser Ehrenordnung können Kreisehrungen für Leistungen, die bereits vor Inkrafttreten erbracht wurden, für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren rückwirkend beantragt werden.

(3) Die rückwirkende Beantragung von KFV Ehrungen setzt voraus, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Ehrung nach dieser Ehrenordnung vollständig und nachvollziehbar erfüllt sind.

(4) Bereits verliehene Ehrungen bleiben unberührt.